



Gemeinde Matzendorf

**Reglement
Fernwärmeverbund**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Matzendorf beschliesst gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes (GG) und § 2 und 5 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) des Kantons Solothurn folgendes Reglement über den Wärmeverbund:

ALLGEMEINES

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

- § 1 1 Die Gemeinde Matzendorf – in der Folge Wärmelieferant genannt - **Ziel und Zweck** betreibt eine Fernwärmanlage, die unter anderem mit Holzschnitteln befeuert wird. Zweck der Anlage ist die sinnvolle Nutzung von Wald- und sonstigen Holzabfällen sowie die Substitution von Erdöl und dezentralen Feuerungen. Eine spätere Erweiterung der Anlage und/oder die Umstellung auf andere, sinnvolle Energiequellen ist möglich.
- 2 Ziel ist die Wärmeversorgung der angeschlossenen Liegenschaften - in der Folge Bezüger genannt - während der Heizperiode. Über eine ganzjährige Wärmelieferung entscheidet der Gemeinderat, wenn ein effizienter Betrieb gesichert werden kann.
- § 2 1 Der Wärmelieferant liefert Wärme im Rahmen der Möglichkeiten an öffentliche und private Objekte. Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält die Wärmeverteilung mit Leitungsnetz bis und mit dem Wärmezähler. Es besteht kein Zwang aber auch kein Anspruch auf Anschluss an das Fernwärmenetz. **Organisation und Aufgaben**
- 2 Jeder Bezüger trägt die Kosten für den Bau, Betrieb und den Unterhalt der in seinem Eigentum stehenden Anlagen. Er ist verpflichtet die technischen Anschlussvorschriften (TAV) einzuhalten (Anhang 1). Die Wärmeübergabe erfolgt indirekt, d.h. hydraulisch getrennt.
- 3 Die Finanzverwaltung der Gemeinde führt die Rechnung der Fernwärme in der Gemeinderechnung.
- 4 Der Fernwärmeverbund wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Gemeindeversammlung beschliesst über eine allfällige Auflösung der Spezialfinanzierung oder über Zuschüsse aus dem Steuerhaushalt. Bei Letzterem ist die Bestimmung nach § 161 Abs. 2 Gemeindegesetz zu beachten.
- § 3 Die Lieferung von Wärme erfolgt gestützt auf eine Bewilligung des Gemeinderats. Die Bewilligung wird aufgrund eines entsprechenden Anschlussbegehrens erteilt oder abgelehnt. **Anschlussbewilligung**
- § 4 1 Der Wärmelieferant ist verantwortlich für Bau, Betrieb und Unterhalt des zentralen Heizwerks, des Silobaus, der Stammleitungen sowie **Bau, Betrieb und Unterhalt** für den Hausanschluss bis und mit dem Wärmezähler.

- 2 Der Bezüger ist verantwortlich für alle Komponenten nach dem Wärmehähler (d.h. Wärmeübergabestation und interne Verteilung)
- 3 Stromanschluss- und Verbrauch für die Wärmemessanlage werden vom Bezüger zur Verfügung gestellt resp. getragen.
- § 5 1 Die Anschlussgebühr des Bezügers werden nach Bezugskategorien (Wärmebedarf) ermittelt (siehe Anhang 2). **Anschluss-
gebühr**
Der Wärmelieferant behält sich vor, falls Änderungen der Bezugskategorie festgestellt werden, Anschlussgebühren und Grundgebühr nach zu belasten. Eine Rückerstattung auf Grund geringerem Bezug ist nicht möglich.
- 2 Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr (pro abonnierter Bezugskategorie) und dem Energiepreis (jeweils zuzüglich des aktuellen Mehrwertsteuersatzes). **Wärmepreis**
- 3 Der Gemeinderat bestimmt innerhalb des vorgesehenen Rahmens (siehe Anhang 2) den Wärmepreis (Grundgebühr und Energiepreis) sowie die Höhe der Anschlussgebühr.
- § 6 Die weiteren Details werden in einem Wärmelieferungsvertrag geregelt. Vertragspartner des Wärmelieferanten sind die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften. **Wärmeliefe-
rungsvertrag**
- § 7 Der Vertrag wird erstmals für eine feste Dauer von 8 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils 2 Jahre, sofern nicht eine Partei den Vertrag auf Ende der Vertragsdauer schriftlich und eingeschrieben kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. **Dauer und
Kündigung**
- § 8 1 Die Vertragsparteien haben das Recht, den Wärmelieferungsvertrag aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine Vertragspartei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht einhält. **Vorzeitige
Beendigung
des Vertrags**
- 2 Die Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine Vertragspartei zahlungsunfähig wird oder in Konkurs fällt und keine angemessene Sicherheit für künftig fällige Wärmepreise bzw. Wärmelieferungen leistet.
- § 9 1 Gegen Gebührenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. **Rechtsmittel**
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

- 3 Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates richtet sich der Rechtsweg nach dem Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1).

§ 10 Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die **Inkrafttreten** Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Stellen auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Der Gemeindepräsident:

Marcel Allemann

Der Gemeindeschreiber:

Armin Kamenzin

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. genehmigt.

Anhang 1

Technische Anschlussvorschriften (TAV)

1. Vorbemerkung

- 1.1 Technische Anschlussvorschriften zu den Wärmelieferungsverträgen zwischen dem **Wärmelieferanten** und dem jeweiligen **Wärmebezügler**
- 1.2 Die vorliegenden TAV sind Bestandteil des Wärmelieferungsvertrages.
- 1.3 Der WL kann eine ausreichende Wärmerversorgung nur dann gewährleisten, wenn die vorliegenden TAV bei der Planung und Ausführung sowie beim Betrieb der anzuschliessenden Anlagen beachtet werden. Anlagen, welche die Anforderungen der TAV nicht erfüllen, können vom WL ausser Betrieb gesetzt werden, bzw. können von der Wärmeversorgung getrennt werden.
- 1.4 Die an das Fernheiznetz anzuschliessenden Anlagen müssen allen geltenden behördlichen Vorschriften entsprechen sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik berechnet und ausgeführt sein.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die TAV gelten für alle primärseitigen Anlageteile wie Rohrleitungen, Wärmetauscher, Absperr-, Regel- und Sicherheitsorgane, Messeinrichtungen, Entleerungen, Entlüftungen usw.
- 2.2 Die Vorschriften gelten auch für Teile der Hausanlage, welche den Betrieb des Fernwärmenetzes beeinflussen, also insbesondere für die Rücklauftemperaturen und die hydraulischen Schaltungen.
- 2.3 Abweichungen zu den TAV können nur mit Abstimmung und Rücksprache des WL bewilligt werden.

3. Begriffe

Als primärseitig gelten die Anlageteile bis und mit Hauseinführung. Zusätzlich gelten bei der Hauszentrale technisch gesehen die Anlageteile bis zum Wärmetauscher als primärseitig.

3.1 Hausanschluss

Er umfasst das Leitungsstück vom Stammleitungs-T-Stück bis und mit Hauptabsperrarmatur im Keller des Kunden inkl. Mauerdurchbruch oder Kernbohrung

3.2 Kellerleitungen

Der Leitungsabschnitt ab Absperrarmaturen Hausanschlussleitung (**unmittelbar** nach Fernleitungseintritt) bis zur Wärmeübergabestation heisst Kellerleitungen.

3.3 Wärmeübergabestation

Sie dient zur Messung des Wärmebezuges, zur Wärmeübergabe vom Primär- zum Sekundärnetz, zum Regulieren des Differenzdruckes und zum Begrenzen der Durchflussmenge.

3.4 Hausanlage, Hauszentrale

In der Hauszentrale wird die abgegebene Energie reguliert und in das Wärmeverteilsystem im Gebäude geleitet.

4. Plomben

Der WL plombiert den Wärmezähler der Hauptwärmemessung (Temperaturfühler, Durchflussgeber, Rechenwerk) und die Volumenstrombegrenzung des Kombi- oder Differenzdruckregelventils.

5. Wärmeträger

Als Wärmeträger wird primärseitig neutrales Wasser eingesetzt.

6. Drücke

Indirekter Anschluss

Druckstufe für konstruktive Bemessung der primärseitigen Anlageteile	PN 16
Max. Druckverlust ab Stammleitung bis und mit Wärmeübergabe-station (Hausanschlussleitung, Regelorgane, Wärmezähler, Wärmetauscher, Armaturen)	0.4 bar
Min. Anteil Druckverlust Regelventil am Gesamtdruckverlust der Wärmeübergabestation	0.2 bar
Minimale Druckdifferenz, auf welche das primärseitige Regel- oder Kombiventil ausgelegt werden muss. (Δp_{\max} Stellantrieb > min. Druckdifferenz)	0.4 bar
Max. Druckverlust über den Wärmetauscher	0.15 bar
Verhältnis Druckverlust Wärmetauscher/Druckverlust Regel- oder Kombiventil (bei Auslegevolumenstrom)	< 1

7. Temperaturen

Indirekter Anschluss

Maximale, für die konstruktive Bemessung der Anlage massgebende Temperatur	90°C
Maximale Betriebstemperaturen in Abhängigkeit der Aussen-Temperatur	-10°C : 75°C +10°C : 45°C
Max. Primär-Rücklauf-Temperatur Heizen, Altbauten	-10°C : 45°C
Max. Primär-Rücklauf-Temperatur Heizen, Neubauten	-10°C : 40°C
maximal zulässige Rücklauf-Temperaturdifferenz über dem Wärmetauscher in jedem Betriebspunkt (Rücklauf primär - Rücklauf sekundär)	5°C
Max. Vorlauf-Temperatur primär	75°C

8. Wärmeübergabestation

Die Wärmeübergabestation umfasst folgenden Armaturen:

- Schmutzfänger
- Thermometer
- Druckmess-Stutzen mit Manometer, primärseitig
- Druckmess-Stutzen mit Manometer, sekundärseitig
- Entleerungen, Entlüftungen
- Kombiventil oder Differenzdruckregler mit Regelventil
- Wärmezähler mit Temperaturfühlern und Rechenwerk
- Wärmetauscher in Plattenbauform oder als Register in einem Speicher eingebaut

Die Anordnung der Komponenten und die minimale Ausrüstung der Wärmeübergabestation und der Hauszentrale ist den Standardschemata im Anhang zu entnehmen.

Die Messgeräte müssen folgende Mindestanforderungen einhalten:

Thermometer: Messbereich = 0 - 100 °C

Messgenauigkeit 5 % vom Messbereich

Manometer: Messbereich 0 - 5 bar

Messgenauigkeit 1 % vom Messbereich

Als Regelventil können ein Kombiventil (Wirkdruck > 0.15 bar) oder zwei separate Armaturen (Regelventil und Differenzdruckregler) eingesetzt werden.

Die Volumenstrombegrenzung erfolgt aufgrund der abonnierten Anschlussleistung und der max. zulässigen Rücklauftemperatur und wird mittels Differenzdruckregler anlässlich der Inbetriebsetzung eingestellt.

Abweichungen können nur in Abstimmung mit dem WL vorgenommen werden.

9. Hydraulische Einbindung Hauszentrale

Die sekundärseitige Hauszentrale und -anlage darf **keinerlei Einrichtungen besitzen, die den Rücklauf mit nicht ausgekühltem Vorlaufwasser erwärmen**. Das heisst, dass folgende Einrichtungen zu vermeiden sind, sofern sie eine Erwärmung des Rücklaufs ermöglichen:

- Doppelverteiler (Rohr in Rohr, Vierkant)
- By-Pässe (auf Verteiler, bei Verbrauchern etc.)
- Überstromregler und -ventile
- Einspritzschaltungen mit Dreiwegventilen
- Umlenkschaltungen mit Dreiwegventilen
- Vierwegmischer

10. Werkstoffe/Verbindungen

10.1 Werkstoffe

Folgende Werkstoffe sind für die vom Fernwärmewasser durchströmten Bauelemente zulässig:

Rohre und Halbzeuge

St 35 nach DIN 1626, Blatt 3 oder

St 37/2 nach DIN 1629, Blatt 3 mit Werkszeugnis nach DIN 50049; Ziff. 2.2

Die Rohre sollen innen und aussen gut gereinigt, frei von Öl und Fett sein

Wärmetauscher

Chrom-Nickel-Molybdän-Stahl mit Werkstoffnummern 1.4571 und 1.4435

St 35 nach DIN 1626, Blatt 3 oder

St 37/2 nach DIN 1629, Blatt 3 mit Werkszeugnis nach DIN 50049; Ziff. 2.2

Armaturen

Sphäroguss, Stahlguss, Stahl geschweisst, Rotguss Rg 5, Messing, Kupfer, Grauguss

Isolierungen

Die Isolierung darf im nassen Zustand keine korrodierende Wirkung auf die Anlageteile ausüben und bei Betriebstemperatur soll sie chemisch stabil sein (z.B.: Glaswolle).

10.2 Verbindungen

Folgende Verbindungen sind für die vom Fernwärmewasser durchströmten Bauelemente zulässig (bei indirekten Systemen, primärseitig):

- Flanschverbindungen
- Verschweissungen
- Flachdichtende und konische Verbindungen (Schraub- oder Flanschverbindungen)

11. Kontrolle und Inbetriebnahme

Der WL ist berechtigt, während Ausführungsarbeiten an von Fernheizwasser durchflossenen Anlageteilen die von ihm als notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen.

Die Inbetriebnahme darf nur im Beisein eines Vertreters des WL und des Beauftragten des WB erfolgen.

Die primärseitigen Anlageteile werden während der Inbetriebnahme mittels Fernwärmewasser aus dem bestehenden Leitungsnetz gefüllt. Die Absperrorgane zwischen dem Hausanschluss und der Wärmeübergabestation dürfen nur von Vertretern des WL geöffnet werden.

Werden bei der Inbetriebnahme gravierende Mängel festgestellt, muss die Abnahme/Inbetriebnahme verschoben werden bis die Mängel korrigiert sind.

Während der Inbetriebnahme wird vom Vertreter des WL der max. Volumenstrom am Kombi- oder Differenzdruckregelventil eingestellt und plombiert.

Der Vertreter des WL erstellt ein Inbetriebnahme-Protokoll "Wärmeübergabestation", indem allfällige Mängel und die fernwärmerelevanten Daten (Wärmezähler, Begrenzung der Rücklauftemperatur und der Volumenströme) festgehalten sind.

Der Beauftragte des WB erstellt das Inbetriebnahme-Protokoll "Hauszentrale und Hausanlage".

12. Unterhalt

Die Plomben dürfen nicht entfernt werden. Stellt der Kunde oder der Installateur fest, dass Plomben fehlen oder beschädigt sind, muss er dies dem WL melden.

Eingriffe des Installateurs oder der Hersteller beschränken sich nach der Inbetriebnahme ausschliesslich auf den Sekundärteil. Für Eingriffe an der Primärseite ist die Anwesenheit eines Vertreters des WL erforderlich.

Die Absperrungen am Hausanschluss und an der Wärmeübergabestation dürfen im Notfall für Reparaturen oder auf Verlangen des WL vom Hausbesitzer geschlossen, nicht aber wieder geöffnet werden. Der WL ist unverzüglich zu informieren.

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt ausschliesslich durch den WL.

WL und WB sorgen auf eigene Kosten dafür, dass die ihnen gehörenden Anlageteile in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

Der WB hat seine Anlage, wenn keine Wärme aus dem Fernheiznetz entzogen wird, frostfrei zu halten.

Anhang 2

Gebühren und Tarife

Vorbemerkung

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exkl. MWST

Es bestehen folgende Preiskategorien:

Einmalige Anschlussgebühr (Anschlusspauschale AP)

Jährliche Grundgebühr (GB)

Energiepreis (EP)

Einmalige Anschlussgebühr (AP)

Der WB bezahlt für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz eine einmalige AP.

Die AP wird gemäss der **konkreten** Anschlussleistung und folgenden Kategorien bestimmt:

Kategorie 1: maximale Leistung 1-20 kW: CHF 1'000 pro kW

Kategorie 2: maximale Leistung 21-50 kW: CHF 900 pro kW

Kategorie 3: maximale Leistung 51-100 kW: CHF 800 pro kW

Kategorie 4: maximale Leistung 101-150 kW: CHF 700 pro kW

(Beispiel: Anschluss Liegenschaft mit Anschlussleistung von 17kW ergibt AP CHF 17'000)

Die AP wird fällig zu 50 % nach Vertragsabschluss.

50 % werden fällig nach erfolgter Meldung der Wärmelieferbereitschaft.

Jährliche Grundgebühr (GB)

Der WB bezahlt für die Nutzung eine GB. Die jährliche GB wird gemäss der **konkreten** Anschlussleistung und folgenden Kategorien bestimmt:

Kategorie 1: maximale Leistung 1-20 kW: CHF 100 pro kW

Kategorie 2: maximale Leistung 21-50 kW: CHF 90 pro kW

Kategorie 3: maximale Leistung 51-100 kW: CHF 80 pro kW

Kategorie 4: maximale Leistung 101-150 kW: CHF 70 pro kW

(Beispiel: Liegenschaft mit Anschlussleistung von 17kW ergibt jährliche GB CHF 1'700)

Die jährliche GB unterliegt der Anpassung an die Teuerung auf Basis des Landeskostenindex der Konsumentenpreise.

Der Gemeinderat entscheidet nach periodischer Beurteilung über eine Gebührenanpassung.

Der Gemeinderat kann die jährliche Grundgebühr in eigener Kompetenz innerhalb des folgenden Rahmens festlegen.

Kategorie 1: maximale Leistung 1-20 kW: CHF 50 - 150 pro kW

Kategorie 2: maximale Leistung 21-50 kW: CHF 45 - 135 pro kW

Kategorie 3: maximale Leistung 51-100 kW: CHF 40 - 120 pro kW

Kategorie 4: maximale Leistung 101-150 kW: CHF 35 - 105 pro kW

Energiepreis (EP)

Der Energiepreis unterliegt der Anpassung an die Teuerung auf Basis des Preisindex Schnitzel gemäss «Holzenergie Schweiz» mit den Bestandteilen Teilindex Energieholz, Teilindex Mineralölprodukte, Teilindex Landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren, Teilindex Güterverkehr Strassen, Teilindex Landesindex der Konsumentenpreise

Der Gemeinderat entscheidet nach periodischer Beurteilung über eine Gebührenanpassung.

Der Gemeinderat kann den Energiepreis in eigener Kompetenz innerhalb eines Rahmens von CHF 0.05 / kWh bis CHF 0.20 / kWh festlegen.

Der EP wurde bei der Erstellung der Anlage (im Jahr 2012) im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung auf einen Preis von CHF 0.097 / kWh festgelegt.

Der Gemeinderat hat auf Basis dieser Indexierung den Preis per 1.1.2023 auf CHF 0.106 / kWh festgelegt.